reformierte
kirche baselland

Kirchenrat Nr. 068/2026

Bericht und Antrag des Kirchenrats vom 21. September 2026 zu Handen der Synode vom 17. November 2026

Teilrevision Finanzordnung: Neue Darstellung von Rechnung und Budget, Flexibilität bei der Mittelverwendung und Beiträge an die Kirchgemeinden 1. Lesung

Sehr geehrte Synodale

Wie der Kirchenrat bereits in den letzten beiden Synoden (Herbstsynode 2025 und Frühjahrssynode 2026) informiert hat, soll die Darstellung von Rechnung und Budget vereinfacht werden und eine grössere Flexibilität bei der Mittelverwendung entstehen. Dies auch im Hinblick auf die angespannte Finanzlage bei vielen Kirchgemeinden und der aktuell noch guten Finanzlage der Kantonalkirche. Es sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, die Kirchgemeinden nach Möglichkeit vermehrt mit finanziellen Beiträgen zu unterstützen oder diese von solchen zu entlasten.

Das Vorhaben soll umgesetzt werden, ohne die gesetzlichen Grundlagen umfassend anpassen zu müssen. Die Arbeiten haben gezeigt, dass nur geringe Veränderungen in der Finanzordnung notwendig sind. In der Kirchenverfassung sind keinerlei Anpassungen vorzunehmen.

Die aktuelle Darstellung von Rechnung und Budget ist über die Jahre gewachsen. Sie erscheint als Sammlung von Einzelrechnungen, die historisch bedingt unterschiedlichen Zwecken dienen. Der Fokus auf das Wesentliche ist infolge des Fehlens einer Gesamtsicht unscharf, so dass der Blick von wichtigen Entwicklungen und Fragestellungen abgelenkt wird. Ohne grosse Veränderungen der Rechtsgrundlagen soll dies mit einer optimierten Darstellung nun verbessert und vereinfacht werden. Gleichzeitig soll auch das als eng empfundene und selbstauferlegte Korsett der festgelegten Zweckbindung der Mittelverwendung gelockert werden. Die in der Kirchenverfassung in § 14 Abs. 4 enthaltene Regelung, dass die Kirchensteuer der juristischen Personen nicht für reine Kultuszwecke eingesetzt wird, muss dazu nicht verändert werden. Der entsprechende Nachweis kann auch weiterhin einfach erbracht werden.

Die in den folgenden Ausführungen erläuterten Anpassungen der relevanten gesetzlichen Grundlagen sind in der synoptischen Darstellung 068a/2026 aufgezeigt.

Darstellung Rechnung und Budget sowie Flexibilität bei der Mittelverwendung
Die geplante neue Darstellung liegt dieser Vorlage bei (068b/2026). Die Bilanz wird leicht verkürzt, die Fonds hingegen werden in einer separaten Aufstellung einzeln und mit den vorgenommenen Einlagen und Entnahmen transparent gezeigt.
Bei der Erfolgsrechnung wird auf die bisher wenig aussagekräftige Darstellung von drei einzelnen Rechnungen verzichtet, die Herkunft der Mittel bzw. der Erträge der Landeskirche wird klar aufgezeigt. Anschliessend werden die in den einzelnen Bereichen angefallenen (Netto-)Kosten dargestellt. Damit entsteht ein klares und einfach zu lesendes Bild über die Herkunft der Mittel sowie deren Verwendung, wobei auch die Zahlungen und Leistungen für die Kirchgemeinden klar ersichtlich sind. Die

wesentlichen jeweils im Aufwand und Ertrag erscheinenden Positionen werden erklärend und separat ausgewiesen. Die Darstellung von Budget und Rechnung wird wie bisher durch den Kirchenrat geregelt.

Die geplante Optimierung in der Darstellung von Rechnung und Budget bedingt einzig Anpassungen in § 9 Abs. 1 FiO. Die grössere Flexibilität bei der Mittelverwendung - vor allem hinsichtlich einer erweiterten finanziellen Unterstützung der Kirchgemeinden - erfordert weitere Anpassungen in der Finanzordnung. In § 9 Abs. 3 FiO wird „landeskirchliche Verwaltungsrechnung" durch „Kosten für die Verwaltung" ersetzt. Zusätzlich wird § 14 Abs. 1 FiO mit einem Buchstaben «f) Verwaltung» ergänzt.

Später sind die Reglemente der folgenden Fonds entsprechend dahingehend anzupassen, dass die Verweise auf die Rechnungen 1 bis 3 eliminiert bzw. angepasst werden:

- Fonds Baubeiträge für Kirchgemeinden (KiGS 5.2)
- Fonds Stellvertretungen (KiGS 5.5)
- Fonds Innovation (KiGS 5.7)
- Fonds Kinderkirche (KiGS 5.8)
- Fonds Lageraktivitäten (KiGS 5.9)
- Fonds Reformationsjubiläum (KiGS 5.10)
- Fonds Steuerschwankungen (KiGS 5.11)
- Fonds Stipendien (KiGS 5.12)
- Fonds Systemwechsel (KiGS 5.13)

Der Kirchenrat nimmt diese Anpassungen nach erfolgter 1. Lesung dieser Vorlage vor. Danach unterbreitet er die angepassten Reglemente, wie in § 23 Abs. 3 FiO vorgesehen, anlässlich der 2. Lesung der Synode zur Kenntnisnahme.

Beiträge an die Kirchgemeinden
Mit der Vorlage wird die Möglichkeit geschaffen, den Kirchgemeinden künftig sowohl mehr finanzielle Mittel zukommen zu lassen wie auch bisherige Beitragszahlungen zu reduzieren oder aufzuheben. Voraussetzung dazu ist jeweils, dass die finanzielle Situation der Kantonalkirche dies zulässt.

<u>Gemeinwirtschaftliche Dienstleistungen</u>
Für Aufgaben und Dienstleistungen zugunsten der Kirchgemeinden, insbesondere in den Bereichen Personal und Finanzen, werden die Kosten gemäss § 11 Abs. 1 und 3 FiO verrechnet. Die Kirchgemeinden könnten durch eine Reduktion bis zu einem Beitrag von CHF 0 entlastet werden. Dies kann ohne Anpassung der Finanzordnung umgesetzt werden (Bsp. Beiträge an den Kirchenboten, HEKS-Zielsumme, Kollektivversicherungen).

<u>Kantonsbeitrag</u>
Den Kirchgemeinden soll weiterhin Rechts- und Planungssicherheit gewährt werden. Die grundsätzliche Regelung in § 16 Abs. 2 Lit. a) FiO für die Verteilung des Kantonsbeitrags soll nicht verändert werden (Grundbeitrag und Beitrag pro Mitglied). Hingegen soll eine Ergänzung ermöglichen, dass die Synode auf Antrag des Kirchenrats den Beitrag pro Mitglied künftig einmalig oder für eine definierte Periode erhöhen kann, sofern es die Ertragslage zulässt.
Bisher wurde die Spital- und Gefängnisseelsorge gemäss § 16 Abs. 2 Lit b) FiO ausschliesslich aus dem Kantonsbeitrag gespiesen (UKST 310 bis 340). Aufgrund des gesellschaftlichen Nutzens dieser Leistungen könnten diese künftig teilweise oder vollständig mit den Kirchensteuern der juristischen Personen finanziert werden.

<u>Baubeiträge</u>
Kirchgemeinden haben - auch aufgrund der finanziellen Situation - teilweise auf anstehende und notwendige Unterhaltsarbeiten bei den Gebäuden verzichtet. Diese Kosten fallen in Zukunft an, der Handlungsbedarf ist unbestritten. Um die Kirchgemeinden bei der Erledigung dieser Arbeiten mit zusätzlichen finanziellen Mitteln zu unterstützen, sollen die heutigen Baubeiträge bis zum Jahre 2033 verdoppelt werden.

Diese Absicht wurde in der Frühjahrssynode am 10. Juni 2026 mit der Vorlage 026/2026 bereits zur Kenntnis gebracht (KirchenRaum7, vormals Septennium). Die Rechtsgrundlage wird in § 29 FiO im Rahmen der Übergangsbestimmungen geschaffen. Anlässlich der 2. Lesung dieser Vorlage sieht der Kirchenrat eine Information zur beabsichtigten Umsetzung vor.

In der erwähnten Vorlage für nachhaltige Immobilieninvestitionen ist angedacht, die Rückstellungen für Liegenschaften von Kirchgemeinden finanziell zu unterstützen. Dafür soll in § 29 FiO dem Kirchenrat die Kompetenz erteilt werden, eine solche Regelung im Finanzreglement und/oder im Reglement Fonds Baubeiträge zu treffen. Auch zu dieser Umsetzung ist für die 2. Lesung dieser Vorlage eine Information vorgesehen. Für die geplanten höheren Baubeiträge an die Kirchgemeinden müssen ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. Auf eine Anpassung der Regelung in Anhang II Abs. 1 FiO (Fondseinlage von 5% der Kirchensteuern der juristischen Personen) wird verzichtet. Höhere Beiträge sind schon bisher gemäss § 4 lit. b des Reglements Fonds Baubeiträge für Kirchgemeinden geleistet worden. Dies soll unter Berücksichtigung der finanziellen Situation auch weiterhin so praktiziert werden.

<u>Finanzielle Entlastung nach erfolgter Kirchgemeindefusion</u>
Die aktuelle Regelung in § 29 Abs. 3, Ziff. 2.2. FiO sieht vor, dass Kirchgemeinden bei einer Fusion während einer Übergangsfrist bis zum Jahre 2029 bei der Verteilung der Quellensteuer, des Grundbeitrags des Kantonsbeitrags, bei den Baubeiträgen sowie beim Finanzausgleich wie nicht fusionierte Kirchgemeinden behandelt werden. Damit sollten die sogenannte „Fusionsstrafe“ abgemildert und die Kirchgemeinden zu entsprechenden Aktivitäten motiviert werden. Die fusionierten Kirchgemeinden Sissach-Wintersingen, Langenbruck-Waldenburg-St. Peter und Schafmatt-Wisenberg profitieren von dieser Regelung.
Der Kirchenrat sieht eine Unterstützung fusionierender Kirchgemeinden über diesen Zeitpunkt hinaus vor. Die Frist soll von Ende 2029 für alle fusionierten Kirchgemeinden bis Ende 2033 verlängert werden. Eine individuelle Fristberechnung wäre administrativ nur mit einem sehr grossen Aufwand umzusetzen.
Damit verbunden soll auch die bisher missverständliche Formulierung bezüglich der zu verwendenden Steuersätze bei der Berechnung des Finanzausgleichs verbessert werden. Weil die bereits jetzt aktuelle Praxis nun bis Ende 2033 Gültigkeit hat, soll diese Präzisierung im § 29 Abs. 3 Ziff. 2.2. FiO vorgenommen werden.

Informationsveranstaltung zum Vorhaben
Am 25. August 2026 fand eine vom Kirchenrat organisierte, gut besuchte Informationsveranstaltung in Liestal statt. An dieser konnten Detailfragen eingebracht und geklärt werden.

Anträge:

1. Die Synode nimmt die geplante neue Darstellung von Rechnung und Budget zur Kenntnis.
2. Die Anpassungen der Finanzordnung in § 9, Abs. 1 und 3; § 14, Abs. 1 Lit. f; § 16, Abs. 2 Lit. a und § 29 Abs. 3 Ziff. 2.2 und Abs. 4 werden mit den beschlossenen Änderungen zu Handen der zweiten Lesung in der Frühjahrssynode vom 09. Juni 2027 verabschiedet.

Der Kirchenrat bittet die Synode, diesen Anträgen zuzustimmen.

Reformierte Kirche Baselland

Regine Kokontis, Pfrn.	Céline Graf
Kirchenratspräsidentin	Kirchenschreiberin